

Satzung
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Obertraubling

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Obertraubling folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung

Zweiter Teil
Friedhöfe

Abschnitt I: Allgemeines

- § 3 Recht auf Beisetzung
- § 4 Verrichtungen innerhalb der Friedhöfe

Abschnitt II: Grabstätten

1. Allgemeines

- § 5 Arten der Grabstätten
- § 6 Reihen-, Stufen- und Familiengräber
- § 7 Urnengräber
- § 8 Urnennischen
- § 9 Grüfte
- § 10 Urnenkammern
- § 11 Ausmaße der Grabstätten, Grabtiefe
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Gestaltungsgrundsätze
- § 14 Einteilung des Friedhofes

2. Grabrechte

- § 15 Eigentumsverhältnisse
- § 16 Grabrecht
- § 17 Dauer des Grabrechts
- § 18 Übergang des Grabrechts
- § 19 Widerruf des Grabrechts
- § 20 Neubelegung

3. Grabmale

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 22 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 23 Genehmigungserfordernis
- § 24 Fundamentierung und Befestigung
- § 25 Beseitigung von Anlagen
- § 26 Unterhalt
- § 27 Entfernung

4. Anlegung und Pflege

- § 28 Anlegung und Instandhaltung
- § 29 Pflege
- § 30 Pflanzenschmuck
- § 31 Unzulässiger Schmuck

Abschnitt III: Leichenhäuser

- § 32 Aufbahrung
- § 33 Besichtigungen

Abschnitt IV: Bestattungsvorschriften

- § 34 Bestattungszeit
- § 35 Säрге
- § 36 Bild- und Tonaufzeichnungen, Lautsprecherübertragungen
- § 37 Öffnen und Schließen der Grabstätten
- § 38 Umbettungen

Abschnitt V: Ordnungsvorschriften

- § 39 Öffnungszeiten
- § 40 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 41 Gewerbetreibende

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 42 Übergangsrecht
- § 43 Ausnahmen
- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 46 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung folgender öffentlicher Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obertraubling (im folgenden "Gemeinde"):

- Piesenkofen
- Niedertraubling
- Gebelkofen
- Oberhinkofen

und der dort befindlichen Leichenhäuser und der Aussegnungshalle Piesenkofen.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Friedhöfe sind Beisetzungsstätten, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Die zugehörigen Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung von Leichen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung, sofern diese nicht unmittelbar nach der Einsargung erfolgt. Die Leichenhäuser und die Aussegnungshalle dienen auch der Abhaltung von Trauerfeiern anlässlich der Bestattung.

Zweiter Teil

Friedhöfe

Abschnitt I: Allgemeines

§ 3

Recht auf Beisetzung

(1) Die Friedhöfe der Gemeinde sind bestimmt für die Beisetzung

1. Verstorbener, die bei Eintritt des Todes Einwohner der Gemeinde waren,
2. Verstorbener, die in einer Grabstätte beigesetzt werden sollen und können, für die ein Grabrecht (§ 14) besteht,
3. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.

(2) In anderen Fällen kann die Gemeinde -Friedhofsverwaltung - (im folgenden "Friedhofsverwaltung") die Beisetzung zulassen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

§ 4 Verrichtungen innerhalb der Friedhöfe

Abgesehen von rein kirchlichen oder entsprechenden Diensten sowie von musikalischen Darbietungen werden alle im Zusammenhang mit Bestattungen oder Umbettungen erforderlich werdende Verrichtungen innerhalb der Friedhöfe, der Leichenhäuser und der Aussegnungshalle nur durch von der Gemeinde hierzu zugelassene Bestattungsunternehmen durchgeführt. § 42 bleibt unberührt.

Abschnitt II: Grabstätten

1. All g e m e i n e s

§ 5 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengräber (§ 6) für Erdbestattungen
2. Stufengräber (§ 6) für Erdbestattungen
3. Familiengräber (§ 6) für Erdbestattungen
4. Urnengräber (§ 7) für Erdbestattungen
5. Urnennischen (§ 8) für Urnen in Wänden
6. Gräfte (§ 9)
7. Urnenkammern (§ 10) für Urnen und Überurnen in Wänden

§ 6 Reihen-, Stufen- und Familiengräber

1) Reihen-, Stufen- und Familiengräber dienen Sarg- und Urnenbeisetzungen.

- In einem Reihengrab darf während der Ruhefrist nur ein Sarg und maximal - 4 - Urnen beigesetzt werden.
- Im Stufengrab dürfen während der Ruhefrist - 2 - Säрге oder und maximal - 4 - Urnen beigesetzt werden. Dabei hat die erste Beisetzung in einer Tiefe von 240 cm (Grabsohle) zu erfolgen.
- In einem Familiengrab in den Friedhöfen Piesenkofen, Oberhinkofen, Gebelkofen und im kirchlichen Teil des Friedhofs Niedertraubling dürfen während der Ruhefrist ein Sarg und maximal - 8 - Urnen beigesetzt werden. Dabei haben die ersten zwei Beisetzungen in einer Tiefe von 240 cm (Grabsohle) zu erfolgen.

- In einem Familiengrab des gemeindlichen Teils des Friedhofs Niedertraubling dürfen während der Ruhefrist - 2 - Särge und maximal - 8 - Urnen beigesetzt werden.

§ 7 Urnengräber

- (1) Urnengräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschenresten Verstorbener.
- (2) Pro Grabstelle können bis zu - 4 - Urnen beigesetzt werden.
- (3) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die Bestimmungen für Reihen- und Familiengräber sinngemäß, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 8 Urnennischen

- (1) Urnennischen sind von der Friedhofsverwaltung in Wänden erstellte Grabstätten für Urnen.
- (2) In einer Urnennische können bis zu - 2 - Urnen eingestellt werden.
- (3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Grüfte

(1) Grüfte sind an dem im Friedhofsplan vorgesehenen Stellen auszubauen. Die Pläne sind der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Alle unterirdischen Mauerteile sind für die Dauer der Nutzungszeit durch den Grabberechtigten zu unterhalten. Die Zahl der Grabstellen richtet sich danach, wie viele Erwachsenensärge dort gleichzeitig in einer Ebene Platz finden.

§ 10 Urnenkammern

- (1) Urnenkammern sind von der Friedhofsverwaltung in Wänden erstellte Grabstätten für Urnen und Überurnen.
- (2) In einer Urnenkammer können bis zu - 4 - Urnen oder Überurnen eingestellt werden.
- (3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste beträgt 15 (fünfzehn) Jahre, für das Erweiterungsareal in Oberhinkofen 20 (zwanzig) Jahre. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes für bestimmte Friedhofsteile längere Ruhezeiten festsetzen, wenn dies wegen der Bodenbeschaffenheit erforderlich ist.

§ 13 Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 14 Einteilung des Friedhofes

Für die Einteilung des Friedhofes und für die Belegung desselben ist der Friedhofsplan maßgebend. Nach diesem Plan werden die einzelnen Grabstätten nummeriert zugeteilt und belegt.

2. G r a b r e c h t e

§ 15 Eigentumsverhältnisse

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

§ 16 Grabrecht

- (1) Der Erwerber einer Grabstätte erhält ein Nutzungsrecht an der Grabstätte (Grabrecht).
- (2) Ein Grabrecht kann anlässlich
 - eines Sterbefalles begründet oder
 - in Absprache mit der Friedhofsverwaltung erworben werden.
- (3) Der Inhaber eines Grabrechts hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,
 - in der Grabstätte beigesetzt zu werden,
 - bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Aus dem Grabrecht ergeben sich die in dieser Satzung geregelten Pflichten bezüglich

- der Grabstätte, insbesondere die Pflicht zur Anlegung und Pflege der Grabstätte und der umliegenden Abgrenzungsplatten
und
- der Entrichtung der entsprechenden Gebühren.

(4) Auf das Grabrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit (§ 11) verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei Verzicht wird eine eventuell voraus bezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

(5) Sind in einem aufzulassenden Grab bzw. einer Urnennische oder Urnenkammer Urnen beigesetzt worden, so hat der bisherige Nutzungsberechtigte oder der für die Grabpflege bzw. Auflassung Verantwortliche für eine Umsetzung der Urnen zu sorgen. Diese Umsetzung kann entweder in ein anderes Erdgrab, eine andere Urnennische, eine andere Urnenkammer, einen Urnenschacht auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Obertraubling oder in eine auswärtige Bestattungsanlage erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 17

Dauer des Grabrechts

(1) Das Grabrecht besteht an

- Reihen-, Stufen- und Familiengräbern, reinen Urnengräbern, Urnennischen und Urnenkammern für die Dauer von 15 (fünfzehn) Jahren,
- Reihen-, Stufen- und Familiengräbern für das Erweiterungsareal in Oberhinkofen für die Dauer von 20 (zwanzig) Jahren,
- Gruftgräbern für die Dauer von 30 (dreißig) Jahren.

(2) In Fällen, in denen die Ruhezeit (§ 12) einer beizusetzenden Leiche oder Urne über die Restdauer des Grabrechts hinausreicht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist im Zeitpunkt der Grabbelegung zu entrichten. Im Übrigen kann ein Grabrecht auf Antrag um weitere 7 oder 15 Jahre verlängert werden. Bei den Grüften ist eine Verlängerung um weitere 15 oder 30 Jahre möglich.

(3) Wenn der Grabrechtsinhaber die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gröblich oder fortlaufend verletzt, soll das Grabrecht nicht verlängert werden.

§ 18

Übergang des Grabrechts

(1) Der Inhaber eines Grabrechts kann dieses zu seinen Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf einen Anderen übertragen.

(2) Das Grabrecht kann vom Inhaber auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen Anderen übertragen werden.

(3) Wird ein Grabrecht nicht nach Absatz 2 übertragen, so geht es beim Tod seines Inhabers auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben; eine vorübergehende Verhinderung von Angehörigen bleibt dabei außer Betracht. Kommt keine gütliche Einigung zustande, bestimmt sich die Reihenfolge in der Grabrechtsnachfolge nach Art. 15 Abs. 2 Bayer. Bestattungsgesetz, bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht vorhanden, so geht das Grabrecht auf die Erben des Inhabers über. In anderen Zweifels- oder Streitfällen kann die Friedhofsverwaltung das Grabrecht nach billigem Ermessen und vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung auf eine dazu bereite Person übertragen.

§ 19

Widerruf des Grabrechts

Das Grabrecht kann aus wichtigen Gründen des Gemeinwohls, insbesondere der Friedhofsgestaltung, widerrufen werden. Ist die Grabstätte belegt, so gewährt die Friedhofsverwaltung dem Grabrechtsinhaber für die Restdauer des Grabrechts ein Grabrecht an einer möglichst gleichwertigen Grabstätte.

§ 20

Neubelegung

(1) Nach Erlöschen des Grabrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte neu verfügen.

(2) Der Ablauf des Grabrechts soll dem Grabrechtsinhaber wenigstens drei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Ist der Grabrechtsinhaber nicht bekannt oder ist er oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Anschlagbrett des Friedhofs und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte.

3. G r a b m a l e

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(2) Jede handwerkliche Bearbeitung des Grabmals ist zulässig.

(3) Aus gestalterischen Gründen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Aus den gleichen Gründen kann

sie weitergehende als die in diesen Absätzen genannten Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(4) Firmennamen dürfen am Grabmal nur seitlich unten unaufdringlich angebracht werden

(5) Es sind nur stehende Grabmale zugelassen.

(6) Folgende Materialien sind zulässig:

- witterungsbeständiger Naturstein, Kunststein, Eisen, Bronze und Holz in werkgerechter Bearbeitung. Grabmale aus schwartzschwedischem Granit in den Körnungen I, II und III sowie aus Diabas sollten in mattgeschliffener, nicht glänzender Bearbeitung errichtet werden. Bei Umbettungen aus kirchlichen Friedhöfen sind auch schwarze Grabsteine zulässig, wenn sie nach Form und Maß entsprechend den Satzungsbestimmungen umgearbeitet werden. Die Verzierungen können hierbei poliert werden.
- Nicht zugelassen sind Gebilde aus Gips, Zement, Dachpappe, Baumrinde, Glas, Kork, Tropfstein, Schlacke, nachgeahmtes Mauerwerk, Porzellan-, Glas- und Emailschilder, spiegelnde Glasplatten, Blechformen, Porzellanfiguren, Perlenkränze und alle schablonenhaften Gegenstände, ferner Holzkreuze von Baumformen in Stein und sonstigen Nachahmungen, ferner Muscheln und Silberkies.
- Aus Hartholz gefertigte Grabmale dürfen nicht mit Farbe gestrichen werden.
- Aus Stein gefertigte Grabmale dürfen nicht mit Öl oder Ölfarbe gestrichen, mit Wachsüberzügen oder einem anderen ähnlich wirkenden Anstrich versehen werden.
- Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr Wortlaut soll sinnvoll, sachlich und einfach gehalten sein. Wird bei reinen Urnengräbern im Friedhof Piesenkofen eine Grababdeckung auf Antrag zugelassen, ist die Grabinschrift auf der Grababdeckung anzubringen. Die Grabinschriften bei den Urnenischen und Urnenkammern dürfen nur in aufgesetzter Form erfolgen und nicht eingemeißelt werden. Beschriftungen mit unwürdigem oder Ärgernis erregendem Inhalt sind verboten.

§ 22

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die maximale Breite des Grabmals beträgt bei Reihengräbern 0,80 m, bei Familiengräbern 1,50 m. Die Höhe des Grabmals darf 1,30 m nicht übersteigen. Für Grabkreuze aus Eisen und Holz ist eine max. Höhe von 1,70 m zulässig. Die jeweilige Stärke des Grabmals hat einer sinnvollen Gestaltung zu entsprechen. Grabeinfassungen und Grababdeckungen dürfen insgesamt eine Höhe von 20 cm nicht übersteigen. Die Höhenfestsetzung erfolgt ab Geländeoberfläche.

Bei reinen Urnengräbern sind nur liegende Platten mit einer max. Größe von 40 x 40 cm zulässig. Auf Antrag eines Grabberechtigten sind auch hier Grabeinfassungen und Grababdeckungen zulässig. Sie dürfen insgesamt eine Höhe von 20 cm nicht übersteigen.

(2) Die bereits errichteten Grabmale genießen Bestandsschutz.

(3) Die Grabstätten sollen außer einem Grabmal, einer an der Wand eingelassenen Schriftplatte oder einer Wandbekleidung keinen weiteren Dauerschmuck aufweisen.

(4) Die Abgrenzung der Gräber innerhalb eines Grabfeldes erfolgt in den gemeindlichen Friedhöfen durch Verlegung von Platten, die der Grabnutzungsberechtigte auf seine Kosten zu veranlassen hat.

§ 23

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung; eine weitere Beschriftung eines genehmigten Grabmals aus Anlass eines weiteren Bestattungsfalles ist genehmigungsfrei, wenn sie in der gleichen Weise wie die bereits vorhandene Schrift erfolgt. Antragsberechtigt ist der Inhaber des Grabrechts.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales muss unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausführung im Maßstab 1:10 eingeholt werden. Aus den Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, erforderlichenfalls auch Rückansicht) müssen die näheren Einzelheiten der Gestaltung des Grabmals sowie die Gestaltung der benachbarten Grabmale (Maßstab 1:100) zu ersehen sein. Diesen Unterlagen sind auch genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Aufbau und Ausführung des Grabmals sowie über Inhalt, Form und Farbe und Anordnung der Schrift beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen des Grabmals in größerem Maßstab, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung bis zur natürlichen Größe vorzulegen. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen der Bildwerke gefordert werden.

Der Antrag ist bei der Gemeinde durch den Grabberechtigten einzureichen und von dem mit der Ausführung Beauftragten mit zu unterschreiben.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung entsprechen.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Genehmigungen sind während der Arbeiten im Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung im Rahmen des Absatzes 1. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung hergestellt worden ist. Maschinelles Verdichten des Grabes ist grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung von Grabmalen selbst ausführen oder ausführen lassen.

(4) Grabmale sind grundsätzlich in der einheitlich angeordneten Flucht aufzustellen.

§ 25

Beseitigung von Anlagen

Werden Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können.

§ 26

Unterhalt

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der Inhaber des Grabrechts.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für den Unterhalt Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

§ 27

Entfernung

(1) Der bisherige Inhaber des Grabrechts ist verpflichtet, mit dem Erlöschen des Grabrechts das Grabmal und etwaige sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung auf Kosten des Verpflichteten selbst treffen.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit dürfen genehmigte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

4. A n l e g u n g u n d P f l e g e

§ 28

Anlegung und Instandhaltung

(1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der Vorschriften der §§ 10, 20 und 21 anzulegen und dauernd instand zu halten. Zur Anlegung gehört die Errichtung eines Grabmales oder die Gestaltung und Bepflanzung des Grabbeetes oder der sonstigen Graboberfläche und die Verlegung der Abgrenzungsplatten.

(2) Für die Anlegung und Instandhaltung ist der Inhaber des Grabrechts verantwortlich. Die Verpflichtung endet erst mit dem Erlöschen des Grabrechts.

(3) Die Gestaltung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen und sonstigen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Pflege

(1) Die laufende Grabpflege umfasst insbesondere die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte und ihre Reinhaltung. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Ablage von Abfällen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageplätze zu verwenden. Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulegen. Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Anlegung, Pflege oder Entfernung einer Grabstätte unmittelbar anfallen.

(3) Die Grabstätten müssen innerhalb von - 4 - Monate nach der Bestattung gärtnerisch angelegt sein und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit gepflegt werden. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, so können die Grabstätten von der Gemeinde auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden.

§ 30 Pflanzenschmuck

(1) Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigt.

(2) Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Großwüchsige Sträucher dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Sträucher sind auf Verlangen der Gemeinde zurückzuschneiden oder zu entfernen.

§ 31 Unzulässiger Schmuck

(1) Das Anliefern und Verwenden von Trauergebinden, Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck, der nicht aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien besteht, ist unzulässig.

Unzulässiger Grabschmuck kann im Wiederholungsfall bei Anlieferung durch Gewerbetreibende zurückgewiesen werden. Unwürdige Gefäße, vor allem Konservendosen und Flaschen dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt. Sie können durch die Gemeinde ohne vorherige Aufforderung entfernt werden.

Abschnitt III: Leichenhäuser

§ 32 Aufbahrung

- (1) Die Leichenhäuser dienen - nach Durchführung der Leichenschau -
1. zur Aufbahrung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, sowie zur Aufbahrung aller auswärts Verstorbenen, die in den Friedhöfen der Gemeinde Obertraubling beigesetzt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten.

In den Leichenhäusern werden die Leichen entsprechend dem Wunsch der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt.

- (2) Leichen sind im geschlossenen Sarg aufzubewahren, wenn der Zustand der Leiche aus Gründen der Hygiene oder der Pietät eine offene Aufbahrung verbietet.
- (3) Für die Dauer der Aufbahrung lässt die Friedhofsverwaltung den Aufbahrungsraum ausschmücken.
- (4) In der Aussegnungshalle Piesenkofen befindet sich eine Leichenkühlvitrine. Diese kann von allen Bürgern der Großgemeinde Obertraubling zur Aufbahrung von Särgen in Anspruch genommen werden.

§ 33 Besichtigung

- (1) Leichen dürfen nur durch die Fenster des Leichenhauses gezeigt oder besehen werden. Den Hinterbliebenen ist gestattet, den Leichnam während der Öffnungszeit (§ 39) zu sehen.
- (2) Bei Aufbahrung im geschlossenen Sarg kann die Friedhofsverwaltung den Sarg zur Besichtigung durch Angehörige vorübergehend öffnen lassen. Ein Sarg, der in der Leichenkühlvitrine in Piesenkofen eingestellt ist, kann zur Besichtigung durch Angehörige in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen vorübergehend geöffnet werden.
- (3) Lichtbilder aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Zustimmung der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, aufgenommen werden.

Abschnitt IV: Bestattungsvorschriften

§ 34 Bestattungszeit

- (1) Jede Beerdigung ist unverzüglich nach dem Todesfall von den Bestattungspflichtigen bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Für die der Bestattung vorausgehenden Verrichtungen, wie rechtzeitiges Entfernen von Pflanzen und sonstiger wertvoller Gegenstände von der Grabstätte, haben die Bestattungspflichtigen vor der Graböffnung zu sorgen. Dies gilt auch für die rechtzeitige Entfernung eines Denkmals, das aus Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstätte verbleiben kann. Wenn die Bestattungspflichtigen Verpflichtungen nach den vorstehenden Sätzen nicht rechtzeitig erfüllen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die entsprechenden Arbeiten auf Kosten dieser durchzuführen.

(3) Die Bestattung erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen.

§ 35 **Särge**

(1) Särge und Sargausstattungen, die nicht dem zur Vermeidung von Umweltlasten erforderlichen Stand der Technik (z. B. VDI -Richtlinie 3891 Emissionsminderung Einäscherungsanlagen Nr. 2.1.2) entsprechen, können im Wiederholungsfall bei ihrer Anlieferung durch Gewerbetreibende von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß max. 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung mit dem Antrag auf Bestattung einzuholen.

(3) Für die Beisetzung in Gräften sind Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinlage zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 36 **Bild- und Tonaufzeichnungen, Lautsprecherübertragungen**

Bild- und Tonaufzeichnungen von Trauerfeiern und Bestattungen sowie Lautsprecherübertragungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben.

§ 37 **Öffnen und Schließen der Grabstätten**

(1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Grabstelle durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen öffnen, sobald das Grabmal und die Grabeinfassung entfernt sind.

(2) Nach der Beisetzung sorgt die Friedhofsverwaltung durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen für das Schließen der Grabstelle.

(3) Das maschinelle Verdichten von Gräbern mit Bodenverdichtungsmaschinen ist grundsätzlich untersagt.

§ 38 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigen.

Antragsberechtigt ist der jeweilige Inhaber des Grabrechts an der Grabstätte, aus der ausgebettet oder in die eingebettet werden soll.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 12) noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(3) Nach Widerruf von Grabrechten (§ 18) können Leichen oder Aschenreste, deren Ruhezeiten (§ 12) noch nicht abgelaufen sind, von Amtswegen umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen werden durch von der Gemeinde hierzu zugelassene Bestattungsunternehmen vorgenommen. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Zuschauer dürfen bei Umbettungen nicht anwesend sein.

(5) Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die bei einer Umbettung unvermeidbar sind, haben die Antragsteller zu ersetzen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit (§ 11) und des Grabrechts (§ 15) werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Umbettungen bedürfen einer behördlichen Genehmigung.

(8) Alle durch eine Umbettung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Abschnitt V: Ordnungsvorschriften

§ 39 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für Besucher geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 40 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Kinderwagen und Rollstühlen auch Kranken- und Behindertenfahrstühlen sowie Leichenfahrzeuge und im Zusammenhang mit Friedhofsarbeiten geeignete Fahrzeuge befahren werden.

(3) In den Friedhöfen ist es nicht gestattet:

1. außerhalb der zugelassenen Verkaufsanlagen Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
2. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten durchzuführen,
3. Druckschriften zu verteilen sowie Plakate, Reklamehinweise und dergleichen anzubringen,
4. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
5. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
6. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.

(5) Personen, die die Würde des Friedhofs verletzen oder die Friedhofsordnung in sonstiger Weise stören, können vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 41 Gewerbetreibende

(1) Auf den Friedhöfen dürfen Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende notwendige Arbeiten verrichten.

2) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende von der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen ausschließen, wenn diese in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht ausreichend zuverlässig sind oder trotz schriftlicher Abmahnung gegen wesentliche Regelungen dieser Satzung verstoßen.

(3) In den Fällen des § 39 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(4) Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie keine Behinderung darstellen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

(5) Personen, die in unzulässiger Weise auf einem Friedhof gewerbsmäßig Arbeiten verrichten, können vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 42

Übergangsrecht

Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.

§ 43

Ausnahmen

Die Gemeinde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn öffentliche Belange, insbesondere die Belange einer geordneten und würdigen Totenbestattung, nicht entgegenstehen. Wenn besondere Gründe unter Berücksichtigung öffentlicher Belange dies notwendig erscheinen lassen, kann sie im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung fordern.

§ 44

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, wer

1. ohne die nach § 23 erforderliche Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder ändert,
2. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen abweichend von einer nach § 24 Abs. 2 getroffenen Bestimmung fundamentierte oder befestigt,
3. einer der Vorschriften des § 29 Abs. 2 über die Ablage von Abfällen zuwiderhandelt,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde gemäß § 34 Abs. 1 anzeigt,
5. als Gewerbetreibender Säрге und Sargausstattungen anliefert, die nicht im Sinne von § 35 Abs. 1 dem zur Vermeidung von Umweltlasten erforderlichen Stand der Technik entsprechen,
6. ohne die nach § 36 erforderliche Zustimmung Bild- oder Tonaufzeichnungen oder Lautsprecherübertragungen von Trauerfeiern oder Bestattungen vornimmt,
7. den Bestimmungen über Umbettungen gemäß § 38 zuwiderhandelt,
8. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten nach § 39 missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,

9. einer der Vorschriften des § 40 Abs. 3 über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt,

10. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 45

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zu Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 46

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obertraubling, gültig ab 01. Januar 2007, geändert durch Satzung vom 09. August 2012, außer Kraft.

Obertraubling , den 19.11.2013
Gemeinde Obertraubling

Lang

1. Bürgermeister

In der Bekanntmachung vom 26.11.2013